

28./VII 1917.

135

Erzeugerhöchstpreise für Äpfel, Birnen und Pflaumen.

Die „Reichsstelle für Gemüse und Obst“ macht Joeben im „Reichsanzeiger“ die Erzeugerhöchstpreise für Äpfel, Birnen und Pflaumen der neuen Ernte bekannt. Diese betragen für 1 Pfd.:

Für Äpfel:

Gruppe I 40 Pf. Hierzu gehören: Weißer Winterfalvill, Cog Drangen, Gravensteiner, Kanada-Renette, Adersleber Kalvill, Gelber Richard, Signe Lillisch, von Succalmaglios Renette, Ananas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Bostoop, Landsberger-Renette, Goldrenette von Blenheim, Coulons-Renette, Weißer Klarapfel, Winter-Goldparmane, Apfel aus Croncels. Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe I gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusilladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmfäulnis, Stippflecke, Verkrüppelungen oder mißgestaltete Formen.

Gruppe II 25 Pf. Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe I genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe I gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe III 10 Pf. Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mostäpfel.

Verkauft ein Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von 20 Pf. nicht übersteigen darf.

Für Birnen:

Gruppe I 35 Pf. Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Avranches, Köstliche von Charneu, Birne von Longre, Bosks Flaschenbirne, Dr. Jules Guyot, Williams Christbirne, Hardenponts Butterbirne, Sellerts Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechantsbirne, Forellenbirne, Winter-Dechantsbirne, Josephine von Wecheln. Diese Früchte müssen die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusilladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmfäulnis, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe II 20 Pf. Diese Gruppe umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe I genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe I gehören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe III 8 Pf. Hierher gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.

Pflaumen: 30 Pf.

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, mit Ausnahme der Brennzwetschen, 20 Pf.

Brennzwetschen 10 Pf.

Der Erzeuger darf beim Verkauf vom 1. November 1917 ab einen Zuschlag von 10 v. H., vom 16. Dezember 1917 ab 15 v. H., vom 16. Januar 1918 ab 25 v. H., vom 1. März 1918 ab 35 v. H., vom 1. April 1918 ab 50 v. H. für Lagerung auf die in § 1 festgesetzten Höchstpreise berechnen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.